

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3343/81 DER KOMMISSION**

vom 24. November 1981

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung, Handschuhe und anderes Bekleidungszubehör der Tarifstellen 42.03 A, B II, III und C, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Festsetzung eines für mehrere Jahre geltenden Schemas allgemeiner Zollpräferenzen und zu dessen Anwendung auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1981 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Ersetzung der Europäischen Rechnungseinheit durch die ECU in den Rechtsakten der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 und 9 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, führt die Kommission nach Artikel 10 Absatz 1 der genannten Verordnung auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren wieder ein. Für Bekleidung, Handschuhe und anderes Bekleidungszubehör der Tarifstellen 42.03 A, B II, III und C beträgt der individuelle Plafond 3 800 000 ECU. Am 13. November 1981 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Indien den betreffenden Plafond erreicht. Das Vereinigte Königreich hat

die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle beantragt. Daher ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Indien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 28. November 1981 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder : A. Bekleidung B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe : II. Spezialsporthandschuhe III. andere C. anderes Bekleidungszubehör

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1981

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 114.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1.